

Holzbau Schweiz

Sektion Luzern-Land

Leitgedanke

- Wir wollen nach dem Grundsatz der freien Marktwirtschaft die ideellen, wirtschaftlichen und sozialen Brancheninteressen allseitig vertreten,
- einen umfassenden Zusammenschluss der in der Zimmerei- und Holzbaubranche tätigen Unternehmungen erreichen und
- ein kollegiales Verhältnis innerhalb der Branche pflegen.

A Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1 Name: Die Sektion Luzern-Land von Holzbau Schweiz (Verband Schweizer Holzbau-Unternehmungen) ist als Sektion ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Sektion

- a) wahrt die gemeinsamen Interessen der Zimmerei- und Holzbaubranche gegenüber Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit;
- b) fördert die unternehmerische und bauliche Qualität der Zimmerei- und Holzbaubranche;
- c) unterstützt seine Mitglieder durch Dienstleistungen und Beratungen aller Art;
- d) vertritt die Mitglieder gegenüber den lokalen oder regionalen Sozialpartnern;
- e) fördert die Aus- und Weiterbildung in der Branche und sorgt für die Durchführung von Lehrabschlussprüfungen;
- f) stellt den Informationsfluss unter ihren Mitgliedern und zum „Schweizer Holzbau“ sicher und nutzt das Erscheinungsbild (CI) von Holzbau Schweiz;
- g) unterstützt die Kollegialität unter den Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

1 Ordentliche Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder, Ehren- und Freimitglieder richtet sich nach Art. 4 + 5 der Statuten von Holzbau Schweiz (vgl. Auszug im Anhang).

2 Mitglieder mit besonderem Status (Gaststatus): können Personen und Firmen sein, welche Interesse an den Zielsetzungen der Sektion haben. Sie werden zu den Generalversammlungen eingeladen und erhalten allgemeine Brancheninformationen. Sie haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte und bezahlen einen speziellen Mitgliederbeitrag.

3 Anmeldung: Anmeldungen zum Beitritt sind schriftlich an die Geschäftsstelle von Holzbau Schweiz, Sektion Luzern-Land, zu richten. Dazu ist eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen von Holzbau Schweiz, Sektion Luzern-Land, anerkannt werden.

4 Aufnahme: Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser beantragt im Falle der Annahme des Gesuches die Aufnahme an Holzbau Schweiz.

5 Verbindlichkeit: Die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen, Beschlüsse sowie Weisungen und Anordnungen von Holzbau Schweiz sind für die Mitglieder verbindlich.

6 Wahrung der Berufsinteressen: Alle Mitglieder sind gehalten, Wahrnehmungen, welche die Berufsinteressen von Holzbau Schweiz gefährden oder schädigen, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand oder die Generalversammlung beschliessen die zur Wahrung der Berufsinteressen notwendigen Massnahmen.

7 Teilnahme an Versammlungen: Jedes Mitglied verpflichtet sich, an den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird z.Z. mit Fr. 50.00 belastet. Entschuldigungen müssen schriftlich erfolgen.

8 Austritt: Der Austritt aus Holzbau Schweiz, Sektion Luzern-Land, ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Zentralsitz von Holzbau Schweiz erfolgen.

9 Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Mitglieder muss an der nächstfolgenden Generalversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Sektion zuhanden der zuständigen Organe von Holzbau Schweiz abgestimmt werden. Einem Ausschluss müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Ausschlussgründe richten sich nach den Statuten von Holzbau Schweiz und können Nichteinhaltung von Statuten, Reglementen, Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung usw. sein.

B Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Generalversammlung

1 Versammlung: Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Sektion und findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

2 Einladung: Die Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 20 Tage vor dem Zusammentritt durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und der zu behandelnden Traktanden.

3 Anträge: Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens bis 15. Januar schriftlich einzureichen.

4 Leitung: Der Präsident¹ bzw. in dessen Verhinderung der Vizepräsident führt die Generalversammlung. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmenzähler.

5 Ablauf: Die Generalversammlung berät die auf der Traktandenliste angekündigten Geschäfte. Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt sind, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

6 Abstimmung: An der Generalversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.

7 Befugnisse: Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung und Kenntnisnahme der Mutationen,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Rechnungsrevisoren, Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge sowie des Budgets,
- d) die Wahl:
 1. des Präsidenten;
 2. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 3. der Rechnungsrevisoren;
 4. der Delegierten sowie deren Stellvertreter in die Delegiertenversammlung von Holzbau Schweiz. Der Präsident ist von Amtes wegen Delegierter;
 5. der Mitglieder der lokalen paritätischen Berufskommission;
 6. der Delegierten in den kantonalen Gewerbeverband und allfällig weiterer Personen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement in die Zuständigkeit des Vorstandes fallend;
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes sowie allenfalls besonderer Aktionen;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- g) Genehmigung des Geschäftsreglementes und allfällig weiterer Reglemente
- h) Beschlussfassung über den Beitritt zu von Holzbau Schweiz geschaffenen Institutionen und den Beitritt zu berufsverwandten Organisationen;
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Verlustigerklärung gemäss Statuten von Holzbau Schweiz;
- k) Änderung der Statuten sowie Auflösung und Liquidation der Sektion.
- l) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes

¹ Aus Gründen der Leserlichkeit wird grammatikalisch nur die männliche Form verwendet, die Damen sind darin selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Art. 6 Vorstand

1 Zusammensetzung und Wahl: Die Sektion wird von einem von der Generalversammlung gewählten Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern, bestehend aus Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter einem Informationsbeauftragten, geleitet. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Kumulation der Ämter des Vizepräsidenten und Aktuars oder des Kassiers und des Aktuars ist zulässig.

2 Amtsdauer: Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet spätestens am Ende derjenigen Amtsdauer aus, in welcher es das 65. Altersjahr zurückgelegt hat. Nachwahlen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer.

3 Geschäftsführung: Der Vorstand führt unter Leitung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten die Geschäfte der Sektion gemäss Geschäftsreglement und vertritt die Sektion gegen aussen.

4 Beschlussfassung: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

5 Geschäftsstelle: Als Geschäftsstelle amtet das Sekretariat von Holzbau Schweiz, Sektion Luzern-Land. Die Aufgaben des Kassiers und des Aktuars können teilweise oder ganz dem Geschäftsstellenleiter des Sekretariats übertragen werden. Der Geschäftsstellenleiter muss nicht Mitglied der Sektion sein; er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Kontrollstelle

1 Wahl: Die Rechnungsrevisoren werden alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Sie sind einmal wiederwählbar. Der Erstgewählte scheidet jeweils aus und ist zu ersetzen.

2 Aufgaben: Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht und beantragen Abnahme oder Rückweisung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

C. Finanzielles und Haftung

Art. 8 Beiträge

1 Jahresbeitrag: Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderem Status ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet; Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keinen Jahresbeitrag. Mitgliederbetriebe von Frei- und Ehrenmitgliedern sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag dient in erster Linie der Deckung der durch die Vereinszwecke verursachten Ausgaben.

2 Höhe des Jahresbeitrages: Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und von der Sektion erhoben. Die statutarischen Bestimmungen von Holzbau Schweiz, Art. 26, sind für die Mitglieder der Sektion verbindlich (vgl. Auszug im Anhang).

- a) Der Jahresbeitrag wird in Promillen der SUVA-Lohnsumme erhoben. Die Generalversammlung von Holzbau Schweiz, Sektion Luzern-Land, legt den entsprechenden Ansatz und den jährlichen Höchst- und Mindestbeitrag fest.
- b) Für ordentliche Mitglieder, welche gleichzeitig einer Fachgruppe von Holzbau Schweiz angehören, kann der Beitrag reduziert werden.
- c) Für ordentliche Mitglieder, welche nachweislich auch bei einem anderen Verband (z.B. VSSM) Mitglied sind, kann die anteilmässig bei diesem Verband deklarierte SUVA-Lohnsumme in Abzug gebracht werden.

3 Sonderbeiträge: Die Generalversammlung kann nötigenfalls befristete Sonderbeiträge beschliessen.

4 Rechnungsjahr: Das Rechnungsjahr der Sektion entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Haftung, Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder

1 Haftung des Vereinsvermögens: Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2 Ansprüche und Pflichten ausscheidender Mitglieder: Aus der Sektion ausscheidende Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gegenüber der Sektion bleiben sie für alle finanziellen Verpflichtungen nach Massgabe der vorliegenden Statuten, der Statuten von Holzbau Schweiz und der darauf gestützten Reglemente und Beschlüsse bis zum Ablauf des Austrittsjahres haftbar.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10 Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation

1 Revision: Total- oder Teilrevisionen der Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind von der Zentralleitung von Holzbau Schweiz zu genehmigen.

2 Auflösung: Für die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Sektion bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung.

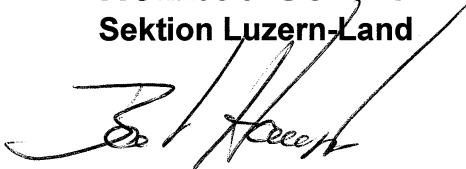
3 Liquidation: Die Auflösung der Sektion ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung dafür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

4 Vereinsvermögen: Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zu Handen einer gleichen Zwecken dienenden Berufsorganisation dem Holzbau Schweiz zur Verwaltung übergeben. Wird innert zehn Jahren nach rechtsgültiger Auflösung keine neue derartige Organisation gegründet, fällt das Vermögen an den Holzbau Schweiz.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. Mai 2007 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 8. April 2005. Sie treten nach der Genehmigung durch die Zentralleitung von Holzbau Schweiz sofort in Kraft.

Holzbau Schweiz Sektion Luzern-Land



Beat Haupt
Präsident




Markus Egli
Geschäftsführer

Genehmigt von der Zentralleitung von Holzbau Schweiz am 16. Mai 2008.



Hans Rupli
Zentralpräsident



Hansjörg Setz
Geschäftsführer

Auszug aus den Statuten von Holzbau Schweiz

Art. 4 Ordentliche Mitglieder

1 Grundsatz: Als Mitgliedfirmen können Holzbau Schweiz Unternehmungen der Holzbau-Branche sowie gemischte Betriebe angehören, welche unter Vorbehalt von Art. 11 zu Sektionen oder Art. 12 zu Fachgruppen zusammengeschlossen sind.

2 Voraussetzungen: Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass sich die Inhaber oder Leiter der Unternehmung als Fachleute ausweisen und als solche anerkannt werden. Die Unternehmung muss in der Regel im Handelsregister eingetragen sein und sich über eine mindestens zweijährige seriöse Geschäftstätigkeit ausweisen. Wird die Unternehmung von einem diplomierten Holzbau-Meister, Holzbau-Ingenieur oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung geleitet, kann diese Frist angemessen verkürzt oder es kann von ihr abgesehen werden.

3 Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen oder Unternehmungen: Rechtlich selbstständige Zweigniederlassungen von Mitgliedfirmen und rechtlich selbstständige Unternehmungen, welche durch finanzielle Beteiligung mit einer Mitgliedfirma verbunden sind, sind gehalten, Holzbau Schweiz bzw. seinen massgeblichen Sektionen und Fachgruppen beizutreten und sich demzufolge um die entsprechende Mitgliedschaft zu bewerben.

4 Privileg des Geschäftsnachfolgers: Der Geschäftsnachfolger einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt er sich innert sechs Monaten nach rechtsgültiger Übernahme des Geschäfts um die Aufnahme zu Holzbau Schweiz und wird dem Gesuch entsprochen, erfährt die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg des Geschäftsnachfolgers.

5 Berufsförderung: Jedes ordentliche Mitglied von Holzbau Schweiz ist zugleich Mitglied des Vereins Berufsförderung Holzbau Schweiz, basierend auf den Statuten der Berufsförderung Holzbau Schweiz.

Art. 5 Ehren- und Freimitglieder

1 Ehrenmitglieder, ständiges Gastrecht: Personen, welche dem Holzbau Schweiz hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden oder es kann ihnen ein ständiges Gastrecht an den Generalversammlungen und Delegiertenversammlungen verliehen werden.

2 Freimitglieder: Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückziehen und die Ehren- oder Freimitgliedschaft ihrer Sektion oder Fachgruppe erhalten, werden damit auch Freimitglieder bei Holzbau Schweiz.

3 Bedeutung der Ehren- und Freimitgliedschaft: Die Ehren- und Freimitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.

Die Ehren- und Freimitglieder

- a) haben an der Generalversammlung ein persönliches Stimmrecht, die Ehrenmitglieder auch an der Delegiertenversammlung;
- b) können mit bestimmten Aufgaben betraut und in Arbeits- oder Projektgruppen gewählt werden;
- c) zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 26 Beiträge und Rechnungsjahr

1 Jahresbeitrag: Jedes ordentliche Mitglied und jedes Mitglied mit besonderem Status ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser besteht aus einem Grundbeitrag sowie einem lohnsummenabhängigen Leistungsbeitrag. Ehren- und Freimitglieder zahlen als solche keine Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag dient in erster Linie der Deckung der durch die Verbandszwecke verursachten Ausgaben.

2 Höhe des Jahresbeitrages: Die Delegiertenversammlung legt jährlich den von jedem Mitglied zu leistenden Grundbeitrag sowie den Promilleansatz fest. Sie kann für höhere Lohnsummen eine Rabattskala vorsehen.

3 Sonderbeiträge: Die von der Delegiertenversammlung zusätzlich beschlossenen allfälligen Sonderbeiträge (Art. 18) werden gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag verrechnet.

4 Rechnungsjahr: Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.